







EITNER

Versicherungsmakler GmbH

Damaschkestr. 4 10711 Berlin (Eingang am Lehniner Platz)

Telefon

030 - 89 09 48 10

Telefax

030 - 89 09 48 12

F-mail

info@eitner-berlin.de

Internet

www.eitner-berlin.de



Newsletter vom 10.6.2015

Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Im Versicherungsrecht werden unter dem Begriff *Obliegenheiten* bestimmte Verhaltensregeln zusammengefasst, die der VN *vor* und *nach* dem Versicherungsfall zu beachten hat, damit die Versicherung den Schaden auch reguliert.

Bei Antragstellung ist der Antragsteller z. B. verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zum versicherten Risiko zu machen. Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages müssen Risikoveränderungen angezeigt werden.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls gelten unter anderem die folgenden Obliegenheiten:

- Anzeigepflicht: Der VN hat Schadensfälle in der Regel spätestens innerhalb 1 Woche dem Versicherer zu melden.
- <u>Schadenminderungspflicht</u>: Der VN muss für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.
- <u>Aufklärungspflicht</u>: Der VN ist dazu verpflichtet, alles ihm Mögliche zu einer lückenlosen Aufklärung eines Tatbestandes beizutragen.
- <u>Auskunftspflicht</u>: Der Versicherte ist dazu verpflichtet, dem VU sämtliche Auskünfte über den Schadensfall zu erteilen, so dass dieses die Leistungspflicht feststellen kann
- Anerkennungs- und Befriedigungsverbot: Ansprüche der gegnerischen Partei dürfen ohne Zustimmung des VU weder anerkannt noch eigenmächtig reguliert (bezahlt) werden

Zusätzliche Vorschriften für Gebäudeeigentümer

Damit der Versicherungsschutz greift, muss der VN diverse Vorschriften für seine versicherten Gefahren erfüllen. Für die versicherte Gefahr *Feuer* sind dies vor allem gesetzliche und behördliche Vorschriften. Darunter fallen z. B. Vorgaben und Auflagen für die Errichtung und den Betrieb von Rauch- und Feuerstätten, für elektrische Anlagen und Einrichtungen, für den Umgang (Lagerung und Beförderung) mit brennbaren Stoffen und den Betrieb von Garagen. Für die versicherten Gefahren *Leitungswasser* und *Sturm/Hagel* gelten zusätzliche Vorschriften.

Insbesondere die regelmäßige Dachwartung ist Pflicht. Das haben zahlreiche Gerichte in den verschiedenen Instanzen bestätigt.

- <u>Wartungspflicht</u>: Der VN ist verpflichtet, die versicherten Sachen und darunter insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Mängel und Schäden müssen unverzüglich beseitigt werden. Auch zur Vermeidung von Überschwemmung und Rückstau bestehen Vorschriften. Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten werden. Darüber hinaus sind Abflussleitungen auf dem Grundstück frei zu halten.
- Heizungspflicht: Für die kalte Jahreszeit sehen die Versicherungsbedingungen eine Heizungspflicht vor. Der VN hat alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ dazu kann er alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.
- Pflichten für nicht genutzte Teile versicherter Gebäude:
 Diese sind zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu
 kontrollieren. Alle wasserführenden Anlagen und
 Einrichtungen sind abzusperren, zu entleeren und entleert
 zu halten.

Die Folgen einer Pflichtverletzung können gravierend sein, denn die Einhaltung der vertraglichen Obliegenheiten durch den VN ist eine Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers. Wird in grober oder fährlässiger Weise gegen Obliegenheiten verstoßen, ist der Versicherer im Schadensfall berechtigt, Leistungen zu kürzen oder ganz zu versagen.

Mit herzlichen Grüßen Ihre EITNER Versicherungsmakler GmbH

Haftungsausschluss: Die EITNER Versicherungsmakler GmbH bezieht ihre Inhalte von Dritten und übernimmt trotz Überprüfung der zugrunde liegenden Quellen keine Gewähr für den Inhalt. Jegliche Haftung für aus der Berichtserstattung entstandene Schäden ist ausgeschlossen. Sie erhalten diesen Newsletter von der EITNER Versicherungsmakler GmbH. Wir speichern zu diesen Zweck Ihre E-Mail-Adresse gem. § 34 BDSG. Eine Weitergabe der Adresse an Dritte erfolgt nicht. Selbstverständlich können Sie der weiteren Versendung des Newsletters und/ oder Speicherung Ihrer E-Mail-Adresse jederzeit